

Düsseldorfer Appell:

Wir wollen genannt werden – immer und überall!

In NRW gilt das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) § 4 auch für Sparkassen! Seit 1999!

„Gesetze und andere Rechtsvorschriften tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.“

Eine geschlechtergerechte Sprache sollte im Jahr 2018 nicht mehr der Rede wert sein. Dennoch: Wir Frauen müssen uns immer noch mitgemeint fühlen – auch wenn wir ganz offensichtlich totgeschwiegen werden –, weil die männliche Form grammatikalisch korrekt als Kollektivform für Personen beiderlei Geschlechts verwendet wird.

Mit dieser Begründung wiesen zunächst das Landgericht Saarbrücken und jetzt der Bundesgerichtshof die Klage der Sparkassenkundin Marlies Krämer ab, die in Vordrucken und Formularen als „Kundin“ bzw. „Kontoinhaberin“ angesprochen werden möchte.

Gemäß der Entscheidung des BGH erfahre die Klägerin allein durch die Verwendung generisch maskuliner Personenbezeichnungen keine Benachteiligung im Sinne von § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Dieser Sprachgebrauch bringe keine Geringschätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist.

Es liege auch keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Schutz der geschlechtlichen Identität vor.

Demnach ergibt sich angesichts des allgemein üblichen Sprachgebrauchs und Sprachverständnisses auch kein Anspruch aus Art. 3 GG.

Dabei hätte das Urteil auf juristischer Ebene wegweisend sein können, weil es eine wichtige Orientierung für künftige Entscheidungen zu geschlechtergerechter Sprache gewesen wäre. Wichtiger aber noch wäre die symbolische Wirkung, denn gesellschaftliche Veränderungen beginnen bei einem hohen Kulturgut - der Sprache.

Jetzt wird Marlies Krämer vor den Europäischen Gerichtshof ziehen.

Wir stehen an der Seite von Marlies Krämer und rufen alle Frauen auf, sich zu ermächtigen und ihre Macht als Bürgerin, als Kundin und Verkäuferin, als Ehegattin und Lebenspartnerin, als Mieterin und als Vermieterin, als Antragstellerin und als Kontoinhaberin einzusetzen. Wir sind Frauen und wollen benannt werden:

- in den Medien
- in Ansprachen und Reden
- in Formularen und Vordrucken
- in Stellenausschreibungen
- in Gesetzestexten

Und wir fordern von der Politik, die dazu längst überfällige einheitliche und allgemeine gesetzliche Regelung für eine geschlechtergerechte / geschlechterneutrale Sprache zu treffen.

Düsseldorf, 19. März 2018